

# Amtsblatt

## für das Amt Odervorland

Nr. 301

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2019

Nr. 4, 26. Jahrgang

### Inhalt

Amtliche Mitteilung –  
III. und IV. Quartal 2018 und Januar 2019

Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 2
Steinhöfel	Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen über die  
Auslegung des Bebauungsplan (BP)  
„Wohngebiet Alte Gärtnerei“  
OT Briesen, Gemeinde Briesen  
gemäß § 13b BauGB Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde  
Briesen über die  
Aufstellung des Bauleitverfahrens  
zum Bebauungsplan (BP)  
„Windpark Biegen“ Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen über die  
Aufstellung des Bauleitverfahrens  
für die 2. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes (FNP)  
für den Ort Biegen Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Jacobsdorf  
Korrektur/Richtigstellung des  
Aufstellungsbeschlusses zum  
Bebauungsplan  
„Windpark Jacobsdorf II“ Seite 6

Bekanntmachung der Gemeinde  
Briesen über den als Satzung  
beschlossenen Bebauungsplan  
„Wohn- und Erholungsanlage  
Kersdorfer See“ Seite 6

Datenschutzhinweis  
für alle Bürger Seite 7

Preisblatt der Kommunen  
Stadt Frankfurt (Oder),  
Stadt Müllrose, Gemeinde  
Jacobsdorf und  
Gemeinde Briesen,  
OT Biegen ab 01.01.2018 Seite 7

### Amtliche Mitteilung – III. und IV. Quartal 2018 und Januar 2019

#### Berkenbrück

GV-Sitzung am 20.06.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 3/2018** Vorschlagsliste für die Schöffeninnen/Schöffen zur Schöffenwahl 2018
- Nr. 4/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland
- Nr. 5/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B
- Nr. 6/2018** Erarbeitung eines Bootsstegkonzeptes

GV-Sitzung am 10.10.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 7/2018** Öffentl.–rechtl. Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland
- Nr. 8/2018** Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 9/2018** Befreiung von der Festsetzung „Erhalt des Waldstreifens“ des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Berkenbrück“
- Nr. 10/2018** Grundsatzbeschluss des Steinhöfler Weges
- Nr. 11/2018** Beantragung einer Einmalkostenpauschale

GV-Sitzung am 12.12.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 12/2018** Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse von 2011 bis 2016
- Nr. 14/2018** Überplanmäßige Ausgabe in den Personalkosten im Produktbereich Kita und Gemeindearbeiter der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 15/2018** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück

#### Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 21.06.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 16/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland
- Nr. 17/2018** Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen, Verfahren nach § 13b BauGB
- Nr. 18/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 19/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Am Kersdorfer See“
- Nr. 20/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Wochenendhaussiedlung Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 21/2018** Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Wochenendhaussiedlung Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen – Verfahren nach § 13a BauGB
- Nr. 22/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“, OT Briesen (Mark), Gemeinde Briesen (Mark) – Verfahren nach § 13a BauGB
- Nr. 23/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Kersdorfer Straße“, OT Briesen (Mark), Gemeinde Briesen (Mark) – Verfahren nach § 13b BauGB -
- Nr. 24/2018** Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen
- Nr. 32/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B

- Nr. 33/2018** Befreiung von der Einhaltung der Festsetzung – Baufenster 5 des Bebauungsplans (BP) „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ (Gut Klostermühle)
- Nr. 34/2018** Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Windfeld 37 (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung Oderland-Spree), OT Biegen

GV-Sitzung am 11.10.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 35/2018** Öffentl.--rechtl. Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland
- Nr. 38/2018** Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“
- Nr. 39/2018** Billigung des Vorentwurfs für den Bebauungsplan (BP) „Wochenendhausiedlung Dorismühle“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen
- Nr. 40/2018** Beantragung einer Einmalkostenpauschale

GV-Sitzung am 13.12.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr.41/2018** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 42/2018** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den OT Biegen ab 01.01.2019 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH
- Nr. 43/2018** Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse von 2011 bis 2016
- Nr. 44/2018** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 46/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 47/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes (BP) Wohngebiet Alte Gärtnerei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen, Verfahren nach § 13 b BauGB
- Nr. 48/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BO) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 49/2018** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Am Kersdorfer See“
- Nr. 50/2018** Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Biegen“
- Nr. 51/2018** Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ort Biegen
- Nr. 52/2018** Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen und Wege in der Gemeinde Briesen, OT Biegen
- Nr. 53/2018** Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen und Wege in der Gemeinde Briesen, OT Biegen
- Nr. 54/2018** Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen und Wege in der Gemeinde Briesen, OT Biegen
- Nr. 55/2018** Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme für den Bebauungsplan „Windpark Biegen“
- Nr. 57/2018** Vertrag über die Gestattung der Grundstücksnutzung für Infrastrukturmaßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Briesen, OT Alt Madlitz

- Nr. 58/2018** Städtebaulicher Vertrag zur Windenergienutzung in der Gemeinde Briesen (Mark), OT Alt Madlitz
- Nr. 61/2018** Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg“, Gemeinde Briesen, OT Falkenberg

## Jacobsdorf

GV-Sitzung am 14.06.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 5/2018** Vorschlagsliste für die Schöffinnen/Schöffen zur Schöffenvwahl 2018
- Nr. 6/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland
- Nr. 7/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B
- Nr. 8/2018** Kündigung und Neuausschreibung der Hausverwaltung
- Nr. 10/2018** Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme für den Bebauungsplan „BP Windpark II“
- Nr. 11/2018** Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplans „Biogasanlage OT Pillgram“
- Nr. 12/2018** Grundsatzbeschluss zur Umwandlung einer Außenbereichsfläche zu Bauland in der Neuen Straße, OT Petersdorf

GV-Sitzung am 09.10.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 14/2018** Öffentl.-rechtl. Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland
- Nr. 16/2018** Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf II“, Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 17/2018** Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Pillgram“, Gemeinde Jacobsdorf und im Parallelverfahren die 1. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 18/2018** Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Gemeinde Jacobsdorf zur Bepflanzung und dauerhaften Pflege der Verkehrsinsel in Petersdorf
- Nr. 19/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sieversdorf (KAS)
- Nr. 20/2018** Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Sieversdorf
- Nr. 21/2018** Freigabe von Haushaltsmittel für Investitionen in der Gaststätte „Zum Erbkrug“, OT Jacobsdorf
- Nr. 22/2018** Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“, OT Jacobsdorf
- Nr. 23/2018** Erarbeitung eines Verwaltervertrages für die kommunale Einrichtung „Zum Erbkrug“
- Nr. 24/2018** Beantragung einer Einmalkostenpauschale
- Nr. 25/2018** Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf

GV-Sitzung am 11.12.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 26/2018** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 31/2018** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2019 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der FWA mbH

- Nr. 33/2018** Vertrag über die Gestattung von Wegen und Kabeln mit der Energiepark Jacobsdorf WP Jaco GmbH & Co. KG
- Nr. 34/2018** Vertrag über die Gestattung von Abstandsflächen und Rotorrechten sowie zur Übernahme beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten mit der Energiepark Jacobsdorf WP Jaco GmbH & Co. KG
- Nr. 37/2018** Städtebaulicher Vertrag mit der MLK Windpark Am Hirschberg Nr. 67 GmbH & Co. KG und mit der Energiepark Jacobsdorf WP Jaco GmbH & Co. KG
- Nr. 36/2018** Korrektur/Richtigstellung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“
- Nr. 38/2018** Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“
- Nr. 27/2018** Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“, OT Jacobsdorf
- Nr. 28/2018** Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse von 2011 bis 2016
- Nr. 29/2018** Verwaltervertrag für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“, OT Jacobsdorf
- Nr. 30/2018** Umsetzung der zusätzlichen Baumaßnahme „Garagenstromversorgung“ im OT Sieversdorf, Briesener Straße 19a-c, Garagenkomplex
- Nr. 32/2018** Vertrag über die Immobilienverwaltung der kommunalen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten der Gemeinde Jacobsdorf

## Steinhöfel

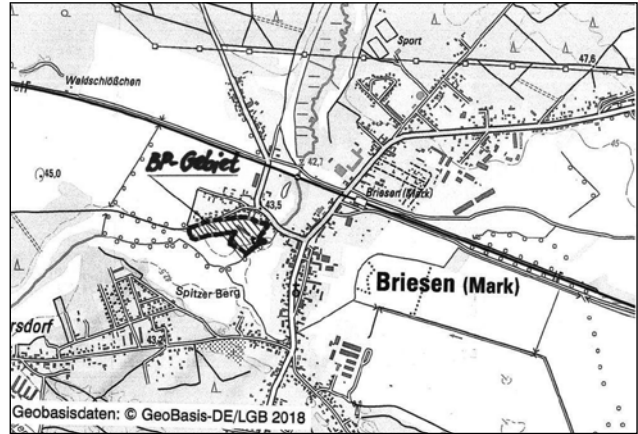
GV-Sitzung am 09.01.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 208/1/19** Bestimmung der Mitglieder für die Vertretung im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- 209/2/19** Festlegung zur weiteren Vertretung im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- 210/3/19** Sanierung und Umbau des denkmalgeschützten Herrenhauses Heinersdorf in ein multifunktionsfähiges Gemeindezentrum mit sozialen und kulturellen Strukturen – Beantragung einer Förderung

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ OT Briesen, Gemeinde Briesen gemäß § 13b BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ (Planzeichnung und Begründung, Stand 20.11.2018) gebilligt. Das Aufstellungsverfahren soll nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Beim beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB,

von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Darüber hinaus ist § 4c BauGB (Überwachung wesentlicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortes Briesen am Standort der ehemaligen Gärtnerei, und erschließt sich von der Karl-Marx-Straße und Privatstraße aus und betrifft in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 242 teilweise, 293 teilweise und 1353 teilweise. (sh. Kartenausschnitt).



Der Entwurf und die Begründung des BP werden gemäß § 3 (2) BauGB einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

### Auslegungszeit: 11.02.2019 bis 12.03.2019

montags, mittwochs und donnerstags	9.00 - 16.00 Uhr
dienstags	9.00 - 18.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr

### Auslegungsort:

15518 Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3-4,  
Verwaltungsgebäude, des Amtes Odervorland, Haus 2  
Obergeschoss (Flurbereich)

Die Unterlagen liegen hier für Jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland unter dem Link „Gemeinden“ und hier unter dem Link „Städtebauliche Pläne und Satzungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Hinweise zum Datenschutz

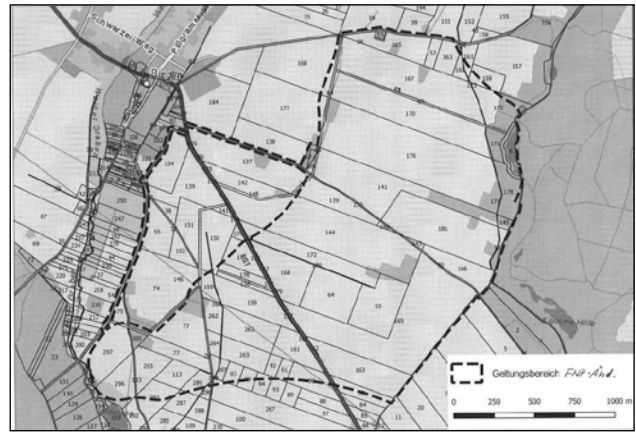
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitplanverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei erforderlicher Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwertung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnismahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

(BbDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.  
Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.  
Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen, den 08.01.2019

gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



**Ziel und Zweck der Planung:** Durch den inzwischen rechtskräftig gewordenen Teilregionalplan Windenergienutzung ist die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) in den Windeignungsgebieten möglich.

Im Rahmen einer geordneten Planung will die Gemeinde Einflussnahme während des Planungsprozesses erreichen. Außerdem sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet realisiert werden.

Briesen, 10.01.2018

gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufstellung des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Biegen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Einleitung des Bauleitverfahrens für den BP „Windpark Biegen“ beschlossen. Antragsteller für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind die wpd Windpark Nr. 384 GmbH & Co. KG, die ABO Wind AG und die Windmüller Biegen GmbH & Co. KG. Die Zusammenarbeit für das Aufstellungsverfahren des BP zwischen den o. g. Antragstellern und der Gemeinde Briesen und die Kostenübernahme aller Kosten im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren durch die Antragsteller wird im Rahmen Städtebaulicher Verträge gesichert.

Das Plangebiet liegt süd-östlich des Ortes Biegen an der Grenze zum Ort Dubrow (Amt Schlaubetal).

Der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst folgende Flurstücke :

Gemarkung	Flur	Flurstück
Biegen	1	52, 54, 55, 56, 57/2, 58, 61 (tlw.), 62, 64 (tlw.), 65, 66, 67, 68, 70, 71 (tlw.), 137 (tlw.), 140, 141, 159 (tlw.), 161 (tlw.), 162 (tlw.), 163 (tlw.), 165, 166, 167, 168 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175, 176, 177 (tlw.), 178 (tlw.), 180 (tlw.), 181, 183
Biegen	2	64, 65, 70, 77/1 (tlw.), 77/2 (tlw.), 78 (tlw.), 82 (tlw.), 83 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 93 (tlw.), 94 (tlw.), 96 (tlw.), 97 (tlw.), 113, 132, 133 (tlw.), 144 (tlw.), 146 (tlw.), 150 (tlw.), 154, 156, 157, 158, 159 (tlw.), 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 174 (tlw.), 175, 176 (tlw.), 177, 178 (tlw.), 179 (tlw.), 258 (tlw.), 260 (tlw.), 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267 (tlw.), 268, 285 (tlw.), 287 (tlw.), 289, 290 (tlw.), 291 (tlw.), 293, 296 (tlw.), 297 (tlw.), 300

(tlw. = teilweise)

(sh. Kartenausschnitt).

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufstellung des Bauleitverfahrens für die 2. Änderung des Flächennutzungs- planes (FNP) für den Ort Biegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Änderung/Anpassung des FNP für den Ort Biegen beschlossen. Antragsteller für die Aufstellung des Änderungsverfahrens zum FNP für den Ort Biegen sind die wpd Windpark Nr. 384 GmbH & Co. KG, die ABO Wind AG und die Windmüller Biegen GmbH & Co. KG. Die Zusammenarbeit für das Änderungsverfahren zwischen den o. g. Antragstellern und der Gemeinde Briesen und die Kostenübernahme aller Kosten im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren durch die Antragsteller wird im Rahmen Städtebaulicher Verträge gesichert.

Die Änderung beinhaltet für den Geltungsbereich der Planänderung die Darstellung als „Sondergebiet Windenergienutzung“. Dieser Bereich ist derzeit überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP für den Ort Biegen ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt süd-östlich des Ortes Biegen an der Grenze zum Ort Dubrow (Amt Schlaubetal).

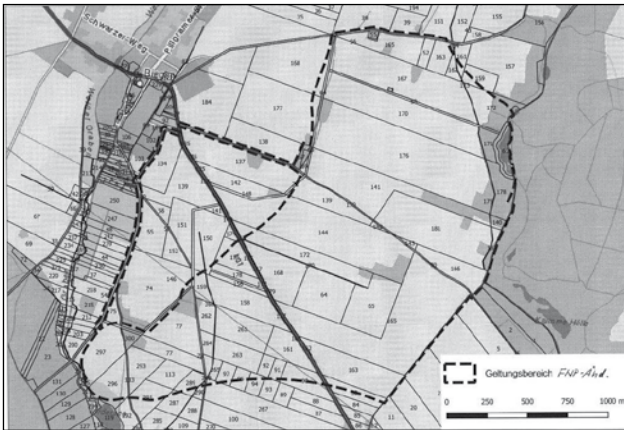
Der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst folgende Flurstücke :

Gemarkung	Flur	Flurstück
Biegen	1	52, 54, 55, 56, 57/2, 58, 61 (tlw.), 62, 64 (tlw.), 65, 66, 67, 68, 70, 71 (tlw.), 137 (tlw.), 140, 141, 159 (tlw.), 161 (tlw.), 162 (tlw.), 163 (tlw.), 165, 166, 167, 168 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175, 176, 177 (tlw.), 178 (tlw.), 180 (tlw.), 181, 183

Biegen	2	64, 65, 70, 77/1 (tlw.), 77/2 (tlw.), 78 (tlw.), 82 (tlw.), 83 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 93 (tlw.), 94 (tlw.), 96 (tlw.), 97 (tlw.), 113, 132, 133 (tlw.), 144 (tlw.), 146 (tlw.), 150 (tlw.), 154, 156, 157, 158, 159 (tlw.), 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 174 (tlw.), 175, 176 (tlw.), 177, 178 (tlw.), 179 (tlw.), 258 (tlw.), 260 (tlw.), 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267 (tlw.), 268, 285 (tlw.), 287 (tlw.), 289, 290 (tlw.), 291 (tlw.), 293, 296 (tlw.), 297 (tlw.), 300
--------	---	--

(tlw. = teilweise)

(sh. Kartenausschnitt).



#### Ziel und Zweck der Planung :

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist, dass dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Der z. Z. rechtskräftige FNP erfüllt diese Voraussetzung nicht. Deshalb ist er der Planungsabsicht - Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ - anzupassen.

Briesen, 08.01.2019

gez. M. Rost  
Amsdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

### Korrektur/Richtigstellung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2018 festgestellt und bestätigt, dass der Einleitungsbeschluss 9/2017 vom 06.04.2017 zur 1. Änderung des BP Windpark Jacobsdorf I“ wie folgt zu korrigieren ist :

1. Der Titel des Beschlusses muss heißen :  
Einleitung des Bauleitverfahrens für den *Bebauungsplan (BP)* „Windpark Jacobsdorf II“, Gemeinde Jacobsdorf
2. Im Beschlusstext ist im 1. Satz der 2. Halbsatz wie folgt zu ändern:

...und beschließt hiermit die Einleitung des Bauleitverfahrens zum *Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“*

3. Richtig muss es heißen im letzten Absatz des Beschlusses :  
Ziel und Zweck *des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf II“*.

Grund der Korrektur des o. g. Beschlusses ist, dass es sich hier nicht um ein Änderungsverfahren zum BP „Windpark Jacobsdorf I“ handelt, sondern um die Aufstellung eines separaten Bebauungsplanes, dem BP „Windpark Jacobsdorf II“.

Verfahrensstand und derzeitiger Inhalt des Entwurfes des BP „Windpark Jacobsdorf II“ bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend zum 13.12.2017.

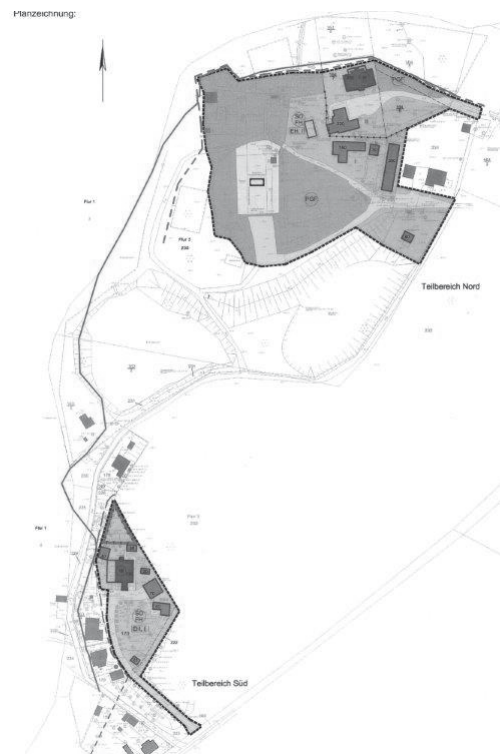
Briesen, 10.01.2019

gez. M. Rost  
Amsdirektorin



## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“

Der am 13.12.2018 von der Gemeindevertretung Briesen als Satzung beschlossene Bebauungsplan (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“ und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des BP unterteilt sich in Teilbereich Nord mit einer Größe von 1,4 ha und Teilbereich Süd mit einer Größe von 0,29 ha. Beide Teilbereiche befinden sich im Gemeindegebiet Briesen, am Kersdorfer See. Der Teilbereich Nord umfasst Teilflächen der Flurstücke 164/5, 164/6, 164/7 und 235 in der Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst. Der Teilbereich Süd umfasst das Flurstück 170 und eine Teilfläche des Flurstücks 222 in der Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst. (sh. Übersichtskarte).



Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

#### zu den Sprechzeiten :

**Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, 07.01.2019

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin Siegel



-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Jacobsdorf über die  
Einleitung des Aufstellungsverfahrens für  
den Bebauungsplan (BP)  
„Photovoltaikpark Jacobsdorf I“,  
Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf**

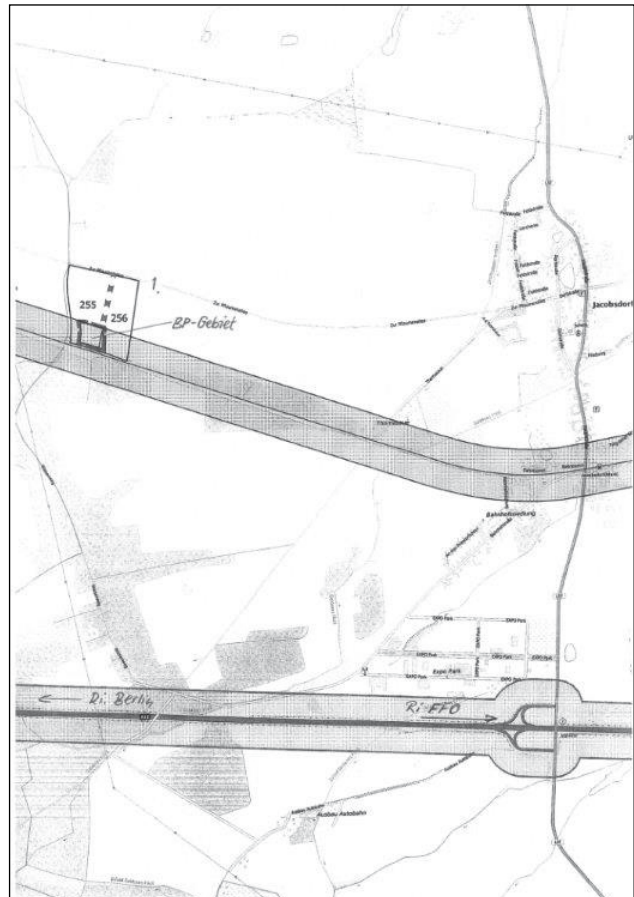
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2018 dem Antrag der Green City AG zur Aufstellung des BP „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ zugestimmt und die Einleitung des Bauleitungsverfahrens für den BP beschlossen. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung des BP entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Das Plangebiet befindet sich an der Bahnlinie des R1 Frankfurt (Oder) – Berlin zwischen Jacobsdorf und Briesen auf einer Teilfläche der Flurstücke 255 und 256, Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf  
**Ziel und Zweck der Planung:** Für die Errichtung des Photovoltaikparks Jacobsdorf I“ muss zur Schaffung von Baurecht ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung der Anlage will die Gemeinde nicht nur mit Windenergie sondern auch mit dieser Photovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung leisten.

Briesen, 10.01.2019

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen über die Einleitung  
des Aufstellungsverfahrens für den  
Bebauungsplan (BP)  
„Solarpark Falkenberg“,  
Gemeinde Briesen, OT Falkenberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den BP „Solarpark Falkenberg“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Briesen, OT Falkenberg und betrifft das Grundstück Falkenberg 43. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, das Flurstücks 44 vollständig und das Flurstück 43/3 teilweise.

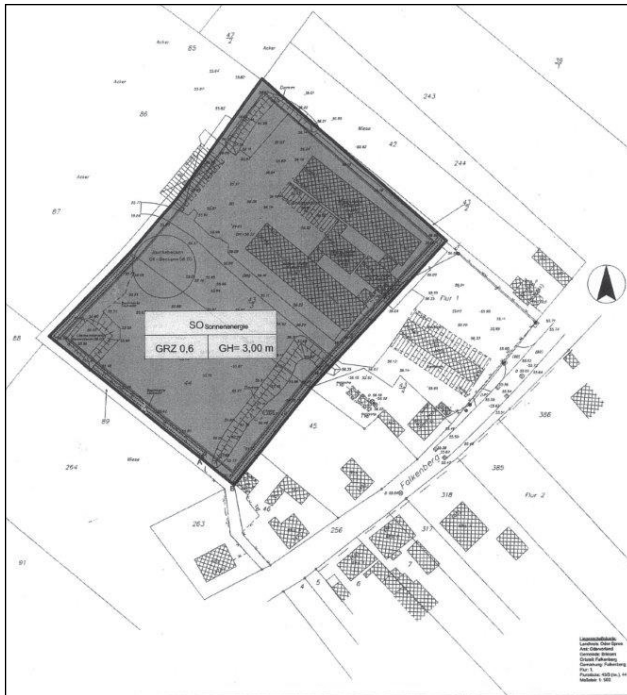
**Ziel und Zweck der Planung:** Für die Errichtung des Solarparks Falkenberg muss zur Schaffung von Baurecht ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde Einflussnahme bei der Planung erreichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Gemeindegebiet realisiert werden.

Mit der Aufstellung der Anlage will die Gemeinde einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung leisten.

Briesen, 10.01.2019

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



## Datenschutzhinweis für alle Bürger

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Amtsverwaltung, über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie auf unserer Internetseite [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) (unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“). Gleichzeitig erhalten Sie persönlich Auskunft im Amt Odervorland in Briesen (Mark) oder in der Außenstelle in Steinhöfel.

### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

## Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2018

Zum 01.01.2018 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

### I HAUPTLEISTUNGEN

#### 1. Wassertarif

##### 1.1 Mengentgelt (netto)

**1,56 EUR/m<sup>3</sup>**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,11  
EUR/m<sup>3</sup> \*

Mengentgelt (brutto)

1,67 EUR/m<sup>3</sup> \*

##### 1.2 Grundpreis

##### 1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %  
Grundpreis je WE brutto

0,15 EUR/d  
0,01 EUR/d \*  
0,16 EUR/d \*

1\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

### 1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h) Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5 bis 4	6 10	10 16	15 25	20 33	25 40	30 Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h) Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)		40 63	50 81	60 100	100 160	150 250	250 400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41
neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Q <sub>n</sub> 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4)								

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung  
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

### 2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,61 EUR/m<sup>3</sup>

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

### 2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

#### 2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung



Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

### 2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw.	Q <sub>n</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID	Q <sub>3</sub> (m <sup>3</sup> /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

### 2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis

1,06 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbewerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

### 2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

37,25 EUR/m<sup>3</sup>

Stadt Müllrose

37,25 EUR/m<sup>3</sup>

Kommunen Amt Odervorland

37,25 EUR/m<sup>3</sup>

## II NEBENLEISTUNGEN

### 1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

#### 1.1 Grundpauschale (netto)

1.183,18 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale

Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

82,82 EUR

Grundpauschale (brutto)

**1.266,00 EUR**

#### 1.2 Einheitspreis (netto)

82,24 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

5,76 EUR/m

Einheitspreis (brutto)

**88,00 EUR/m**

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	91,59 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,41 EUR/h
Bruttopreis	<b>98,00 EUR/h</b>

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.  
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses****2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.530,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.710,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.3 Einheitspreis (brutto) 193,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum  
Aushubtiefe ≤ 2,0 m  
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

**2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

• Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von	<b>95,00 EUR/m</b>
• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	<b>639,00 EUR/Stck.</b>
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	<b>109,00 EUR/h</b>

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

**3. Vermietung von Standrohren****3.1 Zinslose Kautio**  
Bruttoendpreis **300,00 EUR****3.2 Ausleihentgelt (netto)**  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %  
Ausleihentgelt (brutto) **1,22 EUR/d****3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**  
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung  
- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.**4. Mahnung****2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR****5. Sperrandrohung 12,00 EUR****6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis **49,00 EUR**

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR  
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR

	Wiedereinschaltpreis (brutto)	<b>52,43 EUR</b>
<b>8.</b>	<b>Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers</b>	
<b>8.1</b>	<b>Zinslose Kautio</b>	
	Bruttoendpreis	
	• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
	• Bauwasserzähler mit Verschluss	200,00 EUR
<b>8.2</b>	<b>Grundpreis</b>	
	Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.	
	• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
<b>8.3</b>	<b>Mengentgelt Trinkwasserverbrauch</b>	
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.	
	• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
<b>8.4</b>	<b>Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)</b>	
	Kostenersatz	
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>9.</b>	<b>Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers</b>	
<b>9.1</b>	<b>Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)</b>	41,12 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,88 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	<b>44,00 EUR</b>
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>9.2</b>	<b>Wechselpreis Zähler &gt; Qn 10 (netto)</b>	84,11 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	5,89 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	<b>90,00 EUR</b>
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>10.</b>	<b>Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag</b>	
	Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
<b>11.</b>	<b>Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser</b>	
<b>11.1</b>	<b>Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)</b>	<b>24,00 EUR</b>
<b>11.2</b>	<b>Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)</b>	<b>33,00 EUR</b>
<b>11.3</b>	<b>Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)</b>	<b>77,00 EUR</b>
<b>11.4</b>	<b>Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)</b>	<b>48,00 EUR</b>
<b>11.5</b>	<b>Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)</b>	<b>10,00 EUR</b>
<b>12.</b>	<b>Vermietung Wasserwagen</b>	
	Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
	Mietpreis (brutto)	<b>11,00 EUR/d</b>
	• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
	• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
<b>13.</b>	<b>Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)</b>	<b>Kostenersatz</b>
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>14.</b>	<b>Ablesung durch die FWA mbH</b>	
	inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	22,52 EUR
	gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,58 EUR
	Ablesung durch die FWA mbH	
	inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	<b>24,10 EUR</b>